

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Mesnerin von Enns

Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Oberösterreich¹⁾

Von Viktor Kurrein

Die Stadt Enns erhielt am 22. April 1212 von Herzog Leopold dem Glorreichen das Stadtrecht. Es ist das älteste in Oesterreich, wahrscheinlich auch das erste aller Stadtrechte überhaupt und wohl das Vorbild für das Wiener Stadtrecht, das aus dem Jahre 1221 stammt. Dieses Ennsere Stadtrecht ist für die Historiker nicht minder interessant als für die Bibelforscher; denn es enthält eine Reihe von Bestimmungen, die auf das biblische Recht zurückgehen. Hier sei nur auf den im Stadtrecht angeführten Spruch „Aug um Auge“ (Ex. 22, 24) hingewiesen. „Wenn einer der Bürger“, heißt es im Ennsere und dem daraus abgeleiteten Wiener Stadtrechte, „jemand verstümmelt an einer Hand oder einem Fuße, an einem Auge, an der Nase oder einem anderen Gliede, so gebe er dem Richter zehn Pfund und ebensoviel dem Beschädigten. Wenn aber der, der den Schaden zufügt, so viel Pfennige nicht aufbringen kann, so werde geurteilt nach dem Gesetze: Aug um Auge, Hand um Hand und so bei den übrigen Gliedern, außer er beweise seine Unschuld nach den Satzungen des Landfriedens. Wenn aber einer jemand freventlich des Augenlichtes beraubt, so bleibe es dem Urteile des Herzogs vorbehalten.“ — Für alle jene, welche das biblische Wort als starres Vergeltungsprinzip aufgefaßt wissen wollten und die traditionelle Auslegung des rabbinischen Judentums geflissentlich ablehnten, wird dieses Stadtrecht den Beweis erbringen, daß das jus talionis in der Praxis nicht starr gehandhabt wurde, sondern nur das Mittel war, den zahlungsunfähigen oder -unwilligen Täter durch die Aussicht auf den gleichen Schaden zur Gutmachung zu zwingen.

Die Stadt Enns besaß schon im 14. Jahrhundert eine Judengasse, die in den „Platz“ einmündete, also im Innern der Stadt lag, lange Zeit bestand und erst in letzter Zeit „Kaltenbrunnergasse“ umgenannt wurde²⁾. Auch in Linz wohnten die Juden zuerst in der Hahnergasse, welche in nächster Nähe des „Platzes“ war.

Ein Verzeichnis, das über den Immobilienbesitz der Bürgerschaft der Stadt Enns im 14. und 15. Jahrhundert Aufschluß gibt und von Groß, „Beiträge zur städtischen Vermögensstatistik des 14. und 15. Jahrhunderts in Österreich“,

¹⁾ Herrn Primar Dr. Schicker in Mauer-Oehling, Direktor des Museums in Enns, möchte ich an dieser Stelle für seine wertvollen Mitteilungen, die den Grund dieser Arbeit bilden, ebenso wie dem Landesarchiv in Linz für seine stets bereitwillige Förderung verbindlichsten Dank sagen.

²⁾ Die Urkunde, die von der „Judenstrazz“ spricht, stammt aus dem Jahre 1350, befindet sich im Besitze des Landesarchivs in Linz; vgl. dazu Oberösterreichisches Urkundenbuch (Oö. U. B.) VII, S. 212.